

Jan Peter Schröder

Landrat
Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L
Hamburger Str. 25
23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9200
Fax +494551/951-99206
E-Mail
landrat@segeberg.de

Aktenzeichen:

53.30-514-33
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 28.10.2020

Allgemeinverfügung

des Kreises Segeberg

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Segeberg aufgrund der Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnern in den letzten sieben Tagen

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- ¹In den in Anlage 1 bezeichneten bzw. gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 1.10.2020, zuletzt geändert durch Ersatzverkündung am 8.10.2020 (im Folgenden: Landesverordnung), verpflichtend. ²Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung. ³Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können. ⁴Personen, die keine

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen, erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung öffentlich zugänglicher Bereiche nicht gestattet.

Für das gesamte Gebiet des Kreises Segeberg gilt:

2. ¹In den allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, berufsbildenden Schulen, Ergänzungs- und Ersatzschulen sowie in Schulen und Einrichtungen der dänischen Minderheit ist das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** gemäß der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen, ersatzverkündet am 6.10.2020 (im Folgenden: SchulencoronaVO) verpflichtend. ²§ 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3 und § 5 SchulencoronaVO gelten auch für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 1. ³Für alle Jahrgangsstufen kommt eine vorübergehende Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 SchulencoronaVO nicht in Betracht.
3. ¹**Zusammenkünfte** und Ansammlungen im öffentlichen Raum **mit mehr als 10 Personen** sind untersagt. ²Abweichende Regelungen der Landesverordnung, insbesondere aus § 11 und 16, sind nicht anzuwenden. ³Für Veranstaltungen, gelten allein Ziffern 6 bis 9 dieser Verfügung.
4. ¹**Gastronomiebetriebe** sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr geschlossen zu halten. ²Gästen sind in dieser Zeit das Betreten und der Aufenthalt der Betriebe untersagt; sie müssen die Betriebe bis 23.00 Uhr verlassen haben. ³Nicht vom Verbot des Satz 1 erfasst sind die Lieferung und der Außerhaus-Verkauf zubereiteter Speisen. ⁴Im Rahmen der Angebote nach Satz 3 ist die Abgabe alkoholischer Getränke unzulässig.
5. ¹Der **Verkauf von alkoholhaltigen Getränken** ist in allen Verkaufsstellen (insbesondere in Tankstellen und Supermärkten) in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetags untersagt.
6. ¹**Veranstaltungen** im öffentlichen Raum (auch in den Räumen von Gastronomiebetrieben) mit Gruppenaktivität **gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 der Landesverordnung**, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt, wie Feste, Empfänge, Führungen und Exkursionen, insbesondere private Feiern, dürfen eine Teilnehmerzahl von **10 Personen** außerhalb und innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. ²Sonstige Vorgaben der Landesverordnung, insbesondere aus § 5 Abs. 3 Satz 2, bleiben unberührt.
7. ¹Märkte und vergleichbare Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmerinnen und Teilnehmern im öffentlichen Raum wie Messen, Flohmärkte oder Landmärkte

gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 der Landesverordnung, dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von **100 Personen außerhalb oder innerhalb geschlossener Räume** nicht überschreiten. ²Sonstige Vorgaben der Landesverordnung, insbesondere aus § 5 Abs. 4 Satz 2 bis 4, 6 und 7, bleiben unberührt. ³§ 5 Abs. 4 Satz 5 der Landesverordnung ist nach Maßgabe von Ziffer 9 dieser Verfügung anzuwenden.

8. ¹Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen (Sitzungscharakter), wie Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater, Kinos und Autokinos **gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 der Landesverordnung** dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von **100 Personen außerhalb oder innerhalb geschlossener Räume** nicht überschreiten. ²Sonstige Vorgaben der Landesverordnung, insbesondere aus § 5 Abs. 5 Satz 2 bis 5, bleiben unberührt. ³§ 5 Abs. 5 Satz 6 der Landesverordnung ist nach Maßgabe von Ziffer 9 dieser Verfügung anzuwenden.
9. ¹Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum **gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 der Landesverordnung** dürfen eine Gesamtteilnehmerzahl von **10 Personen** außerhalb und innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. ²Sonstige Vorgaben der Landesverordnung, insbesondere die Verpflichtungen aus § 5 Abs. 2 Satz 3 sowie § 5 Abs. 6 Satz 3 und 4, bleiben unberührt.
10. ¹Für die Ausübung von **Sport** innerhalb und außerhalb von Sportanlagen gilt **§ 11 der Landesverordnung** mit der Maßgabe, dass eine Kontaktbeschränkung nach Ziffer 3 gewährleistet sein muss und bei Sportveranstaltungen die in Ziffer 8 dieser Verfügung genannten Höchstteilnehmerzahlen nicht überschritten werden. ²Zudem gilt eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung für Zuschauer ständig und für aktive Mannschaftssportler in Pausen. ³Diese Verpflichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können. ⁴Die Hygienekonzepte nach § 11 Abs. 5 der Landesverordnung haben die Sicherstellung der Abstandsregelungen insbesondere in Umkleide- und Duschräumen zu berücksichtigen. ⁵Die Kontaktbeschränkung nach Ziffer 3 gilt bei der Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportanlagen nicht für Profisportmannschaften, soweit das Hygienekonzept entsprechende Teststrategien vorsieht.
11. ¹Die Ausnahmen von § 5 Abs. 7 der Landesverordnung sowie die Regelungen des § 6 der Landesverordnung bleiben unberührt. ²Ziffern 3 bis 6 gelten nicht für schulische Veranstaltungen und Hochschulen.

12. ¹Ausnahmen von den Vorgaben der Ziffern 3 bis 7 dieser Verfügung können vom Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz des Kreises Segeberg nach Vorlage eines Hygienekonzeptes gewährt werden, soweit die durch die Beschränkungen bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.
13. Diese Allgemeinverfügung gilt **ab 29.10.2020 bis einschließlich Mittwoch 04.11.2020**. Eine Verlängerung oder ein vorzeitiger Widerruf sind in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich.
14. Zuwiderhandlungen sind nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG bußgeldbewehrt.
15. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
16. Die Allgemeinverfügung des Kreises Segeberg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Segeberg aufgrund der Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnern in den letzten sieben Tagen vom 26.10.2020 wird mit in Kraft treten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden

ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Absatz 1, § 28 Absatz 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbaren Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

Vor dem Hintergrund der aktuell weiter gestiegenen Fallzahlen der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) im gesamten Bundesgebiet, Land Schleswig-Holstein sowie der weiter gestiegenen Anzahl im Kreis Segeberg müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Kreises Segeberg sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Erlass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz - GDG) des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 20.10.2020 (Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz in den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein).

Im Kreis Segeberg sind die SARS-CoV-2-Virus-Neuinfektionen in den vergangenen Tagen nochmals deutlich angestiegen. Dabei ist es trotz anhaltender Bemühungen nicht mehr möglich, alle Infektionsketten nachzuvollziehen. Insbesondere die Ansteckungsquelle lässt sich trotz intensivierter Nachverfolgungsarbeit nicht mehr in allen Fällen ermitteln. Die 7-Tage-Inzidenz der SARS-CoV-2-Fälle liegt aktuell (28.10.2020) bei 57,4 Fällen je 100.000 Einwohner*innen. Es liegt ein zunehmend diffuses Geschehen mit einer ansteigenden Anzahl an Fällen im gesamten Kreisgebiet vor.

Dies lässt erkennen, dass sich das SARS-CoV-2-Virus weiter diffus im Kreis Segeberg ausgebreitet hat. Maßnahmen zur Eindämmung sind deshalb im Rahmen der getroffenen Regelungen erforderlich. Die bereits zuvor getroffenen Maßnahmen, nach der Überschreitung der 7-Tage Inzidenz von 35,72 Fällen je 100.000 Einwohner gültig ab dem 27.10.2020 haben vorliegend nicht ausgereicht, um die Neuinfektionen zu senken, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern und Infektionsketten wirksam zu unterbrechen, weshalb die am 26.10.2020 getroffenen Maßnahmen erweitert werden müssen.

Die getroffenen Anordnungen des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen sind insbesondere erforderlich, weil Personen bereits infektiös sein können, bevor diese selbst Krankheitssymptome zeigen. Es kann also bereits vorkommen, dass Personen

selbst durch das Sprechen und Atmen virusbelastete Aerosole ausscheiden, bevor eine Infektion bei diesen Personen selbst festgestellt wird. Aufgrund des Risikos einer verdeckten Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind die angeordneten Maßnahmen bereits jetzt zu treffen. Die angeordneten Maßnahmen wirken frühzeitig im direkten Kontakt zwischen den Personen.

Die angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch diese Allgemeinverfügung stellt einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Bürger*innen dar, weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind aber nicht ersichtlich. Die bisherigen Beschränkungen konnten die Pandemie nach wie vor nicht in ausreichendem Umfang zum Stillstand bringen, weshalb diese zusätzlichen Beschränkungen notwendig sind. Vielmehr ist in den letzten Tagen und Wochen ein kreisweiter, aber auch bundesweiter kontinuierlicher Anstieg der Infektionsfälle zu verzeichnen. Es bedarf deshalb auch grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Die hier angeordneten Maßnahmen stellen sich hierbei als verhältnismäßig dar.

Durch eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den bezeichneten Bereichen können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden und den Bürger*innen bleibt die Möglichkeit zur Wahrnehmung des öffentlichen Lebens dennoch erhalten. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen, Förderzentren, berufsbildenden Schulen, Ergänzungs- und Ersatzschulen sowie in Schulen und Einrichtungen der dänischen Minderheit ist eine wirksame Maßnahme um Infektionsketten zu unterbrechen und trotzdem einen Lehralltag unter Anwesenheit zu ermöglichen. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Meinungsstand ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme, um die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Selbst einfache Stoffmasken sind bei korrekter Anwendung geeignet, Tröpfchen des Trägers beim Sprechen, Husten und Niesen aufzufangen und andere so vor einer Infektion zu schützen. Deshalb kann selbst das Tragen einer Behelfsmaske bei bereits erkrankten Personen dazu geeignet sein, das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu reduzieren. Angesichts des Umstandes, dass nicht jede mit SARS-CoV-2 infizierte Person dies auch bemerkt aber trotzdem Erreger übertragen kann, kann das Tragen von Behelfsmasken das Übertragungsrisiko vermindern.

Grundsätzlich bleiben eine gute Händehygiene, Einhalten von Husten- und Niesetikette und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen. In Situationen jedoch, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwierig eingehalten werden können, ist der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen ein zusätzlicher Baustein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Denn bereits 1 bis 3 Tage vor Auftreten der COVID-19-Symptome kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen. Eine teilweise Reduktion dieser unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen kann zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft besonders die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten oder der physische Abstand von mindestens 1,5 Meter nicht immer eingehalten werden kann. Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

In der Vergangenheit haben insbesondere größere Feiergusellschaften lokal maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen. Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung sind umfassendere Maßnahmen zu ergreifen, die das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen können. Deshalb sind die getroffenen Anordnungen zugleich geeignet, erforderlich sowie angemessen. Die unter Ziffer 9 getroffenen Anordnungen sind hierzu geeignet, weil bundesweit ein Anstieg der Infektionszahlen häufig auf private Feierlichkeiten im geselligen Bereich zurückzuführen ist. Auch sind sie erforderlich, da gerade größere Feste zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt haben. Die bereits am 26.10.2020 getroffenen Maßnahmen haben nicht die erhoffte Reduzierung der Neuinfektionen herbeigeführt, was eine erneute Reduzierung der Teilnehmerzahl notwendig macht.

Somit stellen die Anordnungen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit, vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung, dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Neben einem Verbot sämtlicher Veranstaltungen sind die getroffenen Anordnungen unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen die einzigen Möglichen. Ein Verbot sämtlicher Veranstaltungen wiegt ungleich schwerer und ist aufgrund der derzeitigen Infektionslage nicht verhältnismäßig.

Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivität sowie für Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum sind demnach grundsätzlich möglich. Die hier getroffenen Anordnungen stellen im Vergleich zum vollständigen Verbot eine deutlich weniger belastende Vorgabe dar. Notwendig ist hierbei eine Abwägung in einem strukturierten Risikomanagementprozess, um die konkret zu ergreifenden Maßnahmen zu ermitteln. Hiervon ausgehend ist eine weitere Differenzierung der Veranstaltungen anhand ihrer Größe notwendig. Angesichts des mit steigender Personenzahl ebenfalls steigendem Verbreitungsrisikos, erscheint es zur sachgerechten Handhabung der Regelungen erforderlich, bei Veranstaltungen die Regelungen aus der Corona Bekämpfungsverordnung vom 26. Juni 2020 einschließlich der ab dem 24. August 2020 geltenden Änderungen wieder einzuführen.

Angesichts des erhöhten Risikos und der proportional höheren Anzahl an möglichen Infizierten, kann es nicht bei einer reinen Empfehlung zur Reduzierung der Teilnehmerzahl gemäß der Corona-BekämpfungsVO bleiben.

Die bisherigen Reduzierungen der Teilnehmerzahlen, hat die Zahlen der täglichen Neuinfektionen im Kreis Segeberg nicht im ausreichendem Umfang sinken lassen. Weshalb bei Veranstaltungen im privaten und öffentlichen Raum als auch bei Sportveranstaltungen, sowie auf Märkten und vergleichbaren Veranstaltungen die Teilnehmerzahlen erneut reduziert werden müssen. Durch die Reduzierung der Teilnehmerzahlen sind auch potentiell weniger bereits infektiöse Personen anwesend, somit sind weniger Übertragungen möglich und trotzdem bleibt den Bürger*innen die Möglichkeit zur Durchführung solcher Aktivitäten.

Es ist erwiesen, dass mit zunehmendem Alkoholgenuss und dessen enthemmender Wirkung die Abstands- und Hygieneregeln weniger beachtet werden und damit Infektionen zunehmen können. Das Schließen der Gastronomiebetriebe, sowie das

Verbot des Verkaufs von alkoholischen Getränken täglich ab 23:00 Uhr bis zum Folgetag 06:00 Uhr begrenzt den Alkoholkonsum der Bevölkerung. Den Betreibern der Betriebe wird so ermöglicht, wenn auch im reduzierten Umfang, weiterhin ihr Gewerbe zu betreiben. Die Rechte der Kunden auf Besuch und Alkoholkonsum bis zum üblichen Betriebsschluss der Betrieben werden eingeschränkt. Die Einschränkungen für Betreiber und Kunden sind jedoch zum Schutz der Bevölkerung vor der Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus erforderlich. Eine weniger einschränkende (mildere), aber dabei gleich geeignete Maßnahme als die Anordnung der Schließzeit und das Verbot des Verkaufs von alkoholischen Getränken ist nicht ersichtlich. Die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung sind somit geeignet, mindestens erforderlich und angemessen um das Ziel dieser Anordnung zumindest näher zu bringen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem **ab 29.10.2020 bis einschließlich Mittwoch 04.11.2020**. Eine Verlängerung oder ein vorzeitiger Widerruf sind in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1 Nr. 6a IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

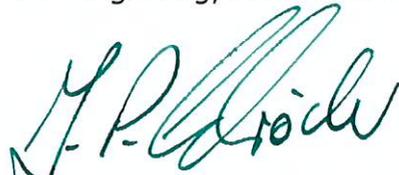
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Kreis Segeberg - Der Landrat - Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs, den Anordnungen Folge geleistet werden.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Bad Segeberg, den 28.10.2020

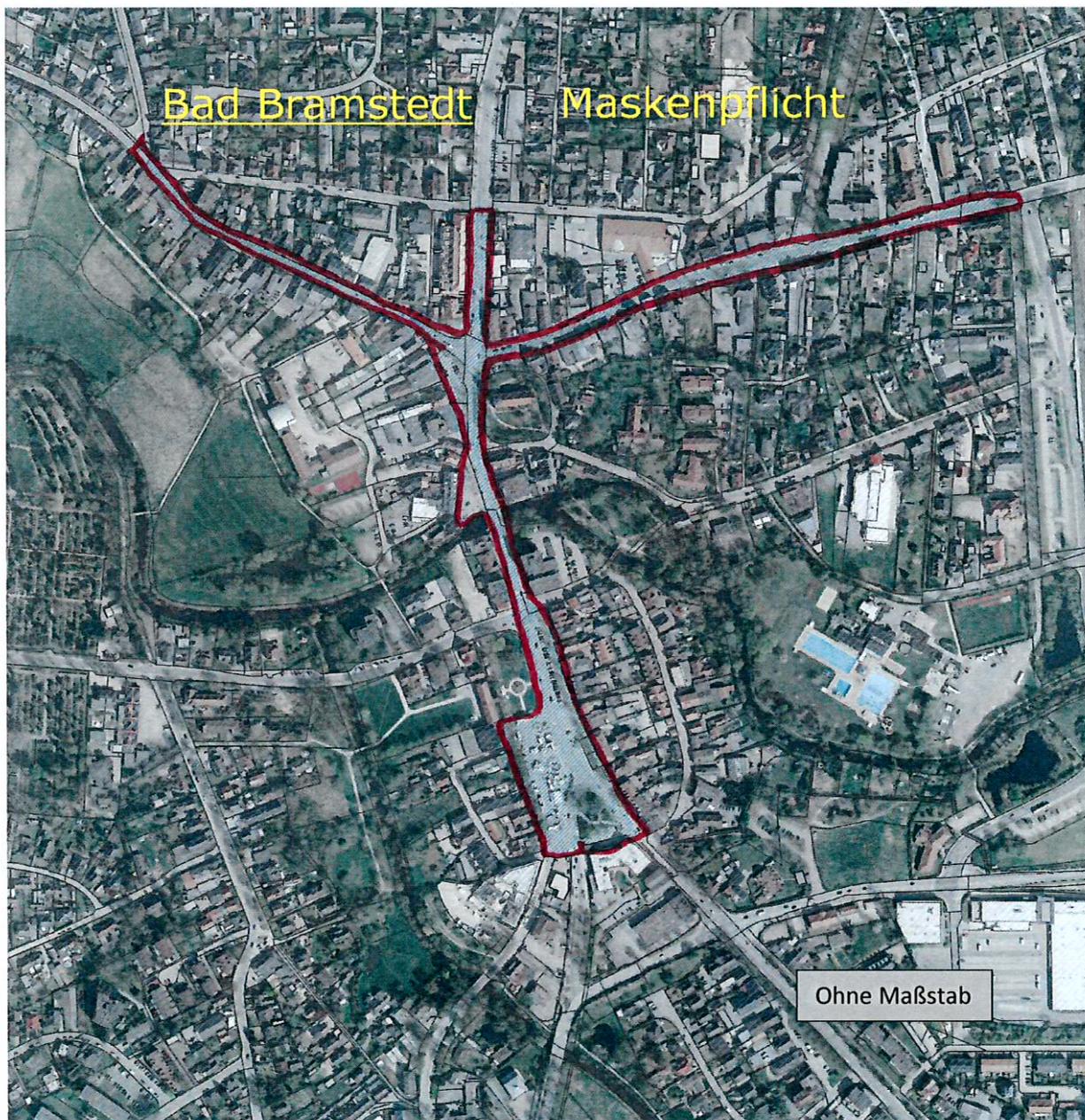


Landrat
Jan Peter Schröder

Anlage 1

zur „Allgemeinverfügung des Kreises Segeberg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Segeberg aufgrund der Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnern in den letzten sieben Tagen“ vom 28.10.2020

Innenstadtbereich in der Stadt Bad Bramstedt



Fußgängerzone in der Stadt Bad Bad Segeberg (mit innenliegender Fläche des Wochenmarktes)



Holstenplatz in der Stadt Kaltenkirchen

